



# Bekanntmachung des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Veröffentlicht am 15.12.2019



## **Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG über die Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung**

Herr Hermann Dodenhoff, 27386 Bothel, Hastedter Straße 25, hat am 24.04.2019 beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Genehmigung zur Änderung und Erweiterung einer Biogasanlage beantragt (Verfahren gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG) und zwar:

- Neubau eines BHKW im Container mit Gasaufbereitung 1.328kW FWL, 530 kW elt
- Austausch des Feststoffeintragsystems
- Flexible Fahrweise der bestehenden BHKW 1 und 2

Der Standort der Anlage befindet sich in 27386 Bothel, Außenbereich „Hasenreith“

Das beantragte Vorhaben ist aufgrund der Nr. 8.6.3.2, 1.2.2.2 und 9.1.1.2 des Anhangs zur Vierten Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV vom 02.05.2013, BGBl. I S. 973, in der zurzeit gültigen Fassung), genehmigungsbedürftig und unterliegt damit einem vereinfachten Genehmigungsverfahren gemäß §§ 4 und 19 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG, Neufassung vom 25.06.2005, BGBl. I S. 1865, in der zur Zeit gültigen Fassung).

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war gemäß § 9 i.V.m. Anlage 1 Ziffer 1.2.2.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG, Neufassung vom 24.02.2010, BGBl. I S. 94, in der zurzeit gültigen Fassung), eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Danach wäre eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der maßgeblichen Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die zu berücksichtigen wären.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind unter Berücksichtigung der Kriterien nach Anlage 3 zum UVPG aus folgenden Gründen nicht zu erwarten:

- Das nächste bekannte Bodendenkmal befindet sich in 650 m Entfernung, dadurch bestehen von Seiten der Bodendenkmalpflege keine Bedenken.
- Ein Baudenkmal ist nicht betroffen
- NATURA 2000-Gebiete sind nicht betroffen
- Naturschutzgebiete sind nicht betroffen
- Landschaftsschutzgebiete sind nicht betroffen
- Naturdenkmäler sind nicht betroffen
- Geschützte Landschaftsbestandteile sind nicht betroffen
- Gesetzlich geschützte Biotop sind nicht betroffen
- Beeinträchtigungen von besonders und streng geschützten Arten gem. §44BNatSchG sind nicht zu erwarten
- Die Schutzgüter Pflanzen, Boden, Landschaftsbild/-erleben und Fläche werden nicht erheblich beeinträchtigt.
- Wasserschutzgebiete sind nicht betroffen
- Überschwemmungsgebiete sind nicht betroffen
- Bei Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften (hier insbes. WHG, NWG, AwSV) ist ausgeschlossen, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Wasser und Boden haben kann

- Durch Gerüche, Lärm, Staub und Bioaerosole sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu erwarten
- Innerhalb eines Radius von 200m um den Betriebsbereich findet keine schutzwürdige Nutzung statt.

**Die nach § 9 UVPG erforderliche Einzelfallprüfung wurde unter Beteiligung der zuständigen Behörden und Fachämter durchgeführt und hat ergeben, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.**

Ich weise darauf hin, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Rotenburg (Wümme), den 28.11.2019

Landkreis Rotenburg (Wümme)  
Der Landrat